

Merkblatt zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

Bei Einstellung eines/einer Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag vor Beginn der Berufsausbildung abzuschließen. Dieser Vertrag ist unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

Nach Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhalten je eine Ausfertigung

- der/die Auszubildende, bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter
- der/die Auszubildende und
- die Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Vertragsausfertigungen sind von allen Vertragspartnern zu unterschreiben.

- Auszubildender = Betriebsinhaber
- Ausbilder
- Auszubildender
- bei Jugendlichen, die noch keine 18 Jahre alt sind: **beide** Elternteile (Vater **und** Mutter) bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil mit dem Hinweis **alleinsorgeberechtigt**
- Alle Unterschriften müssen handschriftlich vorliegen (keine Kopien)

Neben dem Vordruck (bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer erhältlich) kann auch die im Internet verfügbare Fassung verwendet werden.

Alle Vertragsexemplare können mit dem "**Acrobat-Reader ab 6.0**" ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Seiten zwei, vier und sechs Bestandteil des Vertrages sind und am besten auf die Rückseiten gedruckt werden.

Die Vorlage gilt als Antrag des/der Auszubildenden auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 36 BBiG).

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- **die Angaben für die Berufsbildungsstatistik** (Seite 7) mit **Lebenslauf**
- Fotokopie(n) der/des **Schulabschluss- bzw. Abgangszeugnisse(s)**
- bei bereits abgeschlossener Berufsausbildung die Fotokopie der **Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung**
- bei Auszubildenden unter 18 Jahren die Fotokopie der **Bescheinigung über die Erstuntersuchung**
*Spätestens nach einem Jahr ist für Jugendliche (unter 18 Jahren) die Nachuntersuchung erforderlich, deren Bescheinigung anlässlich der Zwischenprüfung (beim praktischen Teil) vorzulegen ist.
Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Beginn der Ausbildung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht vorgelegt hat.*
- Ein Auszubildender, der an einer Verkürzung interessiert ist, sollte zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag **einen Antrag auf Verkürzung** des Ausbildungsverhältnisses und die entsprechenden Zeugnisse (Abiturzeugnis, Zeugnis über die Fachhochschulreife, Zeugnis über Berufsabschlussprüfung; Zeugnis Berufsfachschule) vorlegen. Die Ausbildung beginnt dann mit dem 2. Ausbildungsjahr. Bitte vermerken Sie (als Ausbilder) auf diesem Antrag, dass Sie die Verkürzung der Ausbildungszeit von drei auf zwei Jahre befürworten.

Die **Anmeldung für die Berufsschule** ist sofort **an die für Ihren Ausbildungsbetrieb zuständige Berufsschule** zu senden (**nicht** an die Landwirtschaftskammer).